

**Anordnung  
über die Stimulierung von Zulieferungen  
für den Export von Industrieanlagen  
in den Jahren 1969 und 1970**

vom 11. Juli 1969

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 26. Juni 1968 über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 433) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Lieferungen, für die die Ausfuhrgenehmigung in Form eines EA (T) erteilt wird, soweit der Zulieferant ein einheitliches Betriebsergebnis gemäß der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung eines einheitlichen Betriebsergebnisses in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 507) bildet.

§ 2

(1) Der Generallieferant kann dem Nachauftragnehmer für Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen Kooperationszuschläge gewähren.

(2) Kooperationszuschläge können gewährt werden, — wenn der Zulieferant gleichartige Erzeugnisse im direkten Export im gleichen Wirtschaftsgebiet mit einer Exportrentabilitätsrate über 1,0 realisiert oder aber

— der Zulieferant mit gleichartigen Erzeugnissen am direkten Export nicht beteiligt ist, die Industrieanlage aber mit einer Exportrentabilitätsrate über 1,0 exportiert wird.

§ 3

Die Höhe des Kooperationszuschlages wird bestimmt durch

- die Exportrentabilitätsrate der Anlage
- die beim direkten Export im gleichen Wirtschaftsgebiet für die Zulieferung zu erzielende Exportrentabilitätsrate
- die im Rahmen der Liefer- bzw. Leistungsverträge zu vereinbarenden technischen, ökonomischen und kommerziellen Normen entsprechend den Erfordernissen der Außenmärkte.

§ 4

Die vom Zulieferanten mit dem Kooperationszuschlag über den Industriepreis hinaus erzielten Erlöse für Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen sind Bestandteil des einheitlichen Betriebsergebnisses. Bei der Berechnung der Nettogewinnabführung an den Staat ist das Normativ der Nettogewinnabführung auf den um den Kooperationszuschlag verminderten Nettogewinn anzuwenden. Der Betrag der Kooperationszuschläge ist in der Gewinnverwendung dem Investitions- oder Umlaufmittelfonds zuzuführen.

§ 5

(1) Dem Generallieferanten werden vom übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ Mittel zur Stimulierung der Zulieferungen für den Export von Industrieanlagen pro Jahr vorgegeben. Die Mittel werden auf einem Sonderbankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt.

(2) Der Generallieferant ist dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die Erfassung und Abrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie der Ausweis in der staatlichen Finanzberichterstattung werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie kann für alle Lieferungen angewandt werden, die ab 1. Januar 1969 erfolgt sind. Soweit davon Verträge betroffen werden, in denen der geltende Preis vereinbart ist, aber ein Kooperationszuschlag gezahlt werden soll, ist dieser neu zu vereinbaren.

Berlin, den 11. Juli 1969

Der Minister für Außenwirtschaft

S 611 e

**Anordnung  
über die Anerkennung von Arbeitsunfällen**

vom 27. Juli 1969

Zur einheitlichen Rechtsanwendung bei der Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unfallleistungen der Sozialversicherung, der Betriebe und der sozialistischen Produktionsgenossenschaften wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ein Arbeitsunfall ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das mit der Betriebstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht und eine Körperschädigung oder den Tod eines Werk tätigen zur Folge hat.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Einem Arbeitsunfall wird ein Unfall gleichgestellt, der entsprechend den Rechtsvorschriften unter die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen fällt.\*

§ 2

Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Werk tätigen festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall im Sinne des § 1.

§ 3

(1) Über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall entscheidet

- a) die Betriebsgewerkschaftsleitung, wenn der Werk tätige in einem Betrieb arbeitet, von dem die Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden
- b) die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB, wenn der Werk tätige in einem Betrieb arbeitet, von dem keine Geldleistungen der Sozialversicherung ausgezahlt werden

\* z. Z. gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123)